



**Mehr  
Generationen  
Haus Limburg**  
*Wir leben Zukunft vor*



**Müze** e.V.  
Familienzentrum Limburg

# Satzung

## Präambel

Aufgrund der besseren Lesbarkeit des Textes wird im Folgenden nur die weibliche Bezeichnung verwendet.

## § 1 Name, Sitz und Eintrag

Der Verein führt den Namen Familienzentrum „MüZe“ e. V..

Er hat seinen Sitz in Limburg.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Limburg eingetragen.

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, die Isolation und Benachteiligung von Müttern und Vätern aufzuheben sowie Eigeninitiative, Fähigkeiten und Kompetenzen zu fördern und Familien in ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen und die Vernetzung von Generationen zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a. Förderung der Kommunikation von Frauen, insbesondere Müttern untereinander – unabhängig von Alter, Nationalität, Religion und Ausbildung – mit dem Ziel der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung. Zur Erreichung dieses Ziels soll ein „Treffpunkt“ eingerichtet und betrieben werden.
- b. Förderung von Bildungsangeboten je nach Bedarf und Austausch von Qualifikationen, z. B. durch Kursangebote.
- c. Förderung von Nachbarschaftshilfe zur Beseitigung der Isolation von Müttern.
- d. Verbesserung von Informationen im Hinblick auf familienpolitische Themen, Frauenfragen und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

- e. Die Trägerschaft von betriebserlaubnispflichtigen Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren.
- f. Die Entwicklung und Förderung von Generationenübergreifenden Angeboten, um Kontakte, Austausch und Vernetzung von Alt und Jung zu erleichtern.
- g. Das Angebot eines pädagogischen Mittagstisches für Mitglieder des Vereins.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede Person werden, die die in §2 genannten Ziele unterstützt. Der Beitritt wird durch das Eintragen in die Mitgliederkartei erklärt.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
- durch Austritt, der zum 30.06. oder zum 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden kann.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen und die Beitrags-schulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Von der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Gewährung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 5 Vorstand**

Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB bilden die Vorsitzende und die Stellvertreterin der Vorsitzenden. Er vertritt <sup>2</sup> die den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die erste Vorsitzende und die Stellvertreterin der Vorsitzenden sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Zum erweiterten (nicht vertretungsberechtigten/geschäftsführenden) Vorstand gehören die Kassenwartin, die Schriftführerin sowie eine Beisitzerin. Der Posten der Beisitzerin wird Kraft Amtes von einer Vertreterin des Magistrats der Stadt Limburg besetzt. Die Stadt Limburg als Mitglied des Familienzentrums „Müze“ e. V. wird durch eine von ihr zu benennende Person im Verein vertreten. Die Beisitzerin ist stimmberechtigtes Mitglied im Verein und Vorstand.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wahl erfolgt einzeln. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt diese aus.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch die Vorsitzende, im Falle ihrer Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmen-gleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande oder gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die

letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung beschließt zum Beispiel über:

- a. die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins,
- b. den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wird,
- c. Satzungsänderungen (siehe §8),
- d. Auflösung des Vereins (siehe §9),
- e. Ausschluss eines Mitglieds,
- f. Beschwerden gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, sowie über die Berufung gegen eine Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
- g. Mitgliedsbeiträge
- h. Abschluss und Lösung eines Anstellungsvertrages mit einem Vorstandsmitglied.
- i. Die Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten.

## **§ 7 Aufwandsentschädigung**

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26 a EstG vornehmen.

## **§ 8 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Mittel des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung vornehmen.

Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Abfindung oder andere Zahlung, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge und Einlagen handelt.

## **§ 9 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## **§ 10 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als einer der Punkte der Tagesordnung ausdrücklich genannt worden ist.

## **§ 11 Vermögensbindung**

Bei Auflösen oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Hessen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.